



Zl. 850/0-2023-L

Weissenkirchen i. A., 14.12.2023

## Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Weissenkirchen im Attergau vom 14.12.2023 mit der die am 14.12.2017 erlassene Wassergebührenordnung gemäß des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wie folgt geändert wird.

§ 2 Abs. 1 und 3 haben zu lauten:

1. Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke 16,68 Euro je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens jedoch 2.502,00 Euro.
3. Abweichend von den in Absatz 2 festgelegten Gebühren beträgt die Anschlussgebühr für Grundstücke, auf denen sich gewerbliche oder industrielle Objekte mit wenig Wasserintensität befinden, wie z.B. Elektro-, Metall-, Holz- und sonstige Erzeugungs- oder Be- und Verarbeitungsbetriebe, Kfz-Werkstätten, LKW-Garagen, Geschäfte und Büros, Banken usw., nicht jedoch Gast- und Beherbergungsbetriebe,

bis	150 m <sup>2</sup>	€	16,68
von	151 bis 250 m <sup>2</sup>	€	9,00
von	251 bis 450 m <sup>2</sup>	€	5,00
von	451 bis 650 m <sup>2</sup>	€	2,00
über	650 m <sup>2</sup>	€	1,00

je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage.

§ 3 Abs. 3 und 8 haben zu lauten:

3. Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt 1,67 Euro pro m<sup>3</sup> des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers, zu dessen Messung ein Wasserzähler einzubauen ist.
8. Entfällt.

§ 7 hat zu lauten:

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft.



Der Vizebürgermeister:

(Josef Rauchenzauner)

Angeschlagen am: 14.12.2023

Abgenommen am: 02.01.2024

*Josef Rauchenzauner*  
*Josef Rauchenzauner*